

Satzung

des Vereins „Landesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit Nordrhein-Westfalen e. V.“ (LAG KJS NRW)

in der Fassung vom 05. Oktober 2021

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit Nordrhein-Westfalen e. V.“ (LAG KJS NRW). Der Verein ist in das Vereinsregister zu Köln eingetragen.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Sitz des Vereins ist Köln.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Katholischen Jugendsozialarbeit im Land Nordrhein-Westfalen – insbesondere durch die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder des Vereins auf Landes-, Bundes- und internationaler Ebene – sowie die Erbringung von Dienstleistungen für Träger der Jugendsozialarbeit.

Zu den Vertretungsaufgaben gehören insbesondere die Zusammenarbeit und die fachliche Auseinandersetzung mit Politik, Behörden, Institutionen sowie kooperierenden Träger- und Trägergruppensammenschlüssen.

Zu den Dienstleistungen gehören insbesondere die konzeptionelle Beratung von Trägern, Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, die Beratung über öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten, die Entwicklung und Implementierung von Instrumenten zur Sicherung der Qualität der Arbeit, die Durchführung von Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen zu relevanten Fragen der Jugendsozialarbeit sowie die Herausgabe, Sammlung, Auswertung und Vermittlung von Fachinformationen und Fachliteratur.

Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verein eine Geschäftsstelle am Vereinssitz.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt mit den in § 3 genannten Zwecken unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen im Verhältnis der Anteile der Diözesen des Landes Nordrhein-Westfalen am Haushalt des Vereins an die Diözesen zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für die bisherigen Zwecke des Vereins zu verwenden haben.

§ 5 Mitglieder

- 1) Mitglieder des Vereins werden
 - a) die Diözesanbeauftragten für Jugendsozialarbeit in den (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn. Im Einvernehmen mit dem Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit Nordrhein-Westfalen e. V. kann ein Diözesanbeauftragter einen ständigen Vertreter benennen;
 - b) jeweils mindestens ein, höchstens zwei Trägervertreter der (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn, der/die durch die jeweilige Diözesanarbeitsgemeinschaft „Jugendsozialarbeit in katholischer Trägerschaft“ für den Zeitraum von drei Jahren benannt wird/werden;
 - c) der Diözesanjugendseelsorger der Erzdiözese Köln nach Ernennung durch den Erzbischof.
- 2) Die Mitgliedschaft im Sinne des Abs. 1 bedarf der persönlichen Beitrittserklärung.
- 3) Haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter des Vereins können nicht Mitglieder im Sinne des § 5 dieser Satzung werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung wahrgenommen.
- 2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 3) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt;
- b) bei Wegfall der Voraussetzungen, die für den Erwerb der Mitgliedschaft in sachlicher oder persönlicher Hinsicht maßgebend sind;
- c) beim Tode eines Mitglieds.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen

- a) die Förderung des Vereinszwecks gemäß § 3 dieser Satzung;
- b) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts des Vorstandes;
- c) die Entgegennahme des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes;
- d) die Entscheidung über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Genehmigung zur Durchführung von Baumaßnahmen, soweit es sich nicht um übliche Instandhaltungsmaßnahmen handelt, die Hergabe und die Aufnahme von längerfristigen Darlehen und Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und die Eingehung abstrakter schuldrechtlicher Verbindlichkeiten sowie die Zustimmung zur Führung von Prozessen als Kläger und zum Abschluss von Vergleichen;
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt, oder wenn der Vorstand es für erforderlich hält.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann sowohl in Präsenz tagen als auch als virtuelle Versammlung oder Hybrid-Versammlung (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) durchgeführt werden. Näheres regelt die Versammlungsordnung, die durch den Vorstand erlassen wird. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Vorsitzende teilt ebenfalls in der Einberufung mit, in welcher Form die Mitgliederversammlung stattfindet.
- 5) Der Vorstand legt die Tagesordnung fest. Anträge von Mitgliedern, die vor Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 11 Vorsitz und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, bei Verhinderung des ersten und zweiten Vorsitzenden der dritte Vorsitzende.
- 2) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder erschienen ist. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 3) Erscheint zu einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder, dann ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung durchzuführen. Die neu einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
- 4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren.

§ 12 Vorstand

- 1) Der 1., 2. und 3. Vorsitzende bilden den Vorstand.
- 2) Der 1., 2. und 3. Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren gewählt. Für das Wahlverfahren gilt § 11 entsprechend. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neuen Vorstandes in das Vereinsregister.
- 3) Wenigstens ein Vertreter des Erzbistums Köln, entweder der Diözesanjugendseelsorger oder der Diözesanbeauftragte, ist Mitglied des Vorstandes.
- 4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden allein vertreten.
- 5) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 1. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, bei Verhinderung der weiteren Vorstandsmitglieder nur gemeinsam mit dem Geschäftsführer Gebrauch macht. Der 2. und der 3. Vorsitzende machen von Ihrem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und sodann nur gemeinsam, bei Verhinderung auch des weiteren Vorstandsmitglieds nur gemeinsam mit dem Geschäftsführer Gebrauch. Der Verhinderungsfall muss nicht nachgewiesen werden.
- 6) Die Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstandes können in Präsenz, als Video- oder Telefonkonferenz sowie in hybrider Form (Kombination von Präsenz- und Online-Sitzung) stattfinden. Einzelne Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes, Geschäftsführung

- 1) Der Vorstand hat alle Rechte und Aufgaben wahrzunehmen, die nicht nach § 9 der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 2) Für die Geschäftsführung der Geschäftsstelle kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen.
- 3) Sofern ein Geschäftsführer bestellt ist, ist dieser im Rahmen einer durch den Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung vertretungsberechtigt.
- 4) Dem Vorstand obliegt die Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie die Geschäftsführung des Vereins.
- 5) Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der Vorstand der Geschäftsstelle. Der Geschäftsführer und die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

§ 14 Satzungsänderungen, Satzungsergänzungen und Auflösung des Vereins

- 1) Zur Änderung und zur Ergänzung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins.
- 2) Für den Fall, dass eine Beschlussfähigkeit nicht zustande kommt, ist der Vorstand befugt, erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- 3) Im Übrigen gelten § 10 Abs. 3 und 4 sowie § 11 entsprechend.
- 4) Beschlüsse über die Satzungsänderungen und -ergänzungen sowie über eine Auflösung des Vereins werden erst mit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln rechtswirksam.

§ 15 Grundordnung des Kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Die Landesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit Nordrhein Westfalen e. V. erkennt die vom Erzbischof von Köln erlassene „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GO) vom 22.09.1993 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15. Oktober 1993 Nr. 198 Seite 222 ff.), geändert durch Gesetz zur Anpassung arbeitsrechtlicher Vorschriften an die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO-Anpassungsgesetz – KAGOAnpG) vom 24. Oktober 2005 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. November 2005 Nr. 274 Seite 325), zuletzt geändert durch die Neufassung des Art. 2 der Grundordnung vom 01. September 2011 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01. September 2011, Nr. 134, Seite 226 ff.) und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung an und wird diese anwenden.

§ 16 Datenschutz

Auf den Verein findet das kirchliche Datenschutzrecht, insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz für die Erzdiözese Köln (KDG) sowie die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO), in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 17 Allgemeine Aufsicht und Vermögensaufsicht

Der Verein unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenrechts über kirchliche Vereinigungen (cc. 305, 323, 325, 1301 CIC) der Aufsicht des Erzbischofs von Köln.

Der Erzbischof von Köln hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Vereins und seiner verbundenen Unternehmen zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen und weitere Auskünfte zu verlangen.

Die Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion, der Zusammenschluss von Vereinigungen sowie die Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, die Begründung (einschließlich den Erwerb) von Beteiligungen jeder Art durch die Vereinigung an anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und den Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des Geschäftsanteils) über Gesellschaftsanteile oder Teile der selben bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

§ 18 Umgang mit und Prävention von sexualisierter Gewalt

Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ sowie die „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Erzdiözese Köln veröffentlichten Fassung, Anwendung.

§ 19 In Krafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung der „Landesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit NRW e.V.“ vom 06. November 2018. Sie tritt zum 01.10.2019 in Kraft.

Köln, den 05. Oktober 2021